

## **Benutzungsordnung des Thüringer Talsperren- und gewässerkundlichen Archivs**

Aufgrund des § 8 der Archivordnung des Thüringer Talsperren- und gewässerkundlichen Archivs wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Art der Benutzung**

- (1) Archivgut wird im Regelfall durch persönliche Einsichtnahme im Talsperren- und gewässerkundlichen Archiv benutzt (Direktbenutzung).
- (2) An die Stelle der Direktbenutzung kann auch der Auskunftsdienst in Form von schriftlichen und mündlichen Auskünften beziehungsweise elektronischen Medien treten. Die Beantwortung von Anfragen kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.
- (3) Das Thüringer Talsperren- und gewässerkundliche Archiv kann die Benutzung gemäß § 6 dieser Ordnung durch Versendung oder durch Ausleihe von Archivgut an andere öffentliche Stellen ermöglichen.
- (4) Die Benutzung kann auch durch Vorlage von Reproduktionen erfolgen und durch Abgabe von Kopien gemäß § 7 dieser Verordnung ergänzt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Versendung und Abgabe von zu benutzendem Archivmaterial kann nicht geltend gemacht werden.

### **§ 2**

#### **Benutzungsantrag**

- (1) Die Benutzung des Thüringer Talsperren- und gewässerkundlichen Archivs ist entsprechend der Anlage dieser Ordnung schriftlich beim Talsperren- und gewässerkundlichen Archiv zu beantragen.
- (2) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Benutzerordnung zu verpflichten und zu erklären, die Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie berechnigte Interessen Dritter zu wahren und für schuldhaftige Verletzungen einzustehen.
- (4) Der Antrag gilt nur für das laufende Kalenderjahr und den angegebenen Benutzungszweck.
- (5) Wünscht ein Benutzer Dritte als Hilfskräfte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist dieses im Antrag nach der Anlage dieser Ordnung zu vermerken. Die Hilfskraft unterliegt den Bestimmungen dieser Ordnung.

- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, nach Abschluss von Arbeiten, die veröffentlicht bzw. in wissenschaftlichen Einrichtungen archiviert werden, dem Thüringer Talsperren- und gewässerkundlichen Archiv ein Belegexemplar zu übergeben.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Archivleiter des Thüringer Talsperren- und gewässerkundlichen Archivs.
- (2) Außer den im § 9 der Archivordnung genannten Gründen kann die Nutzung aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
1. wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archiv- und Benutzerverordnung verstoßen wird,
  2. der Ordnungs- und Erhaltungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
  3. Archivalien zurzeit nicht verfügbar sind und
  4. der Nutzungszweck durch Einsichtnahme in Reproduktionen hinlänglich erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, zum Beispiel die Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener und Dritter, Einschränkungen zur Erstellung von Kopien und Weitergabe an Dritte, Zweckbeschränkungen wie Forschung und Lehre.
- (4) Die Benutzungsordnung kann widerrufen oder nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung der Benutzung geführt hätten.

### **§ 4**

#### **Verkürzung von Schutzfristen**

- (1) Eine Verkürzung der Schutzfristen kann unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden.
- (2) Hierzu ist ein Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut, anlehnend an § 17 ThürArchG vom 23. April 1992, an die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung zu stellen.
- (3) Die Genehmigung zur Nutzung von Archivgut, das einer Schutzfrist unterliegt, erteilt nur die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung.

### **§ 5**

#### **Benutzung von Archivgut**

- (1) Das Recht, Archivgut im Talsperren- und gewässerkundlichen Archiv zu benutzen, steht demjenigen zu, der ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht.

Ansprüche auf Informationen über die Umwelt, die nach dem Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. Seite 1490) geltend gemacht werden, bleiben hiervon unberührt.

- (2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen und Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Archivgut steht mit Ausnahme von Archivgut nach § 2 Absatz 4 und 5 der Archivordnung den Wasserbehörden und den technischen Fachbehörden zur Verfügung.
- (4) Archivalien, Findbehelfe und Bücher dürfen nur im Benutzerraum (Leseraum) des Talsperren- und gewässerkundlichen Archivs benutzt werden. Eigenmächtiges Entfernen von Archivgut ist verboten.
- (5) Das Archiv stellt dem Benutzer die Findmittel und die entsprechenden Archivalien zur Verfügung. Der Nutzer hat keinen Anspruch, beim Lesen oder Übersetzen der Archivalien unterstützt zu werden.
- (6) Der Benutzer ist im Umgang mit den Archivalien zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet und haftet für jede Fahrlässigkeit.
- (7) Festgestellte Mängel im Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien sind dem Archivpersonal mitzuteilen.
- (8) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung.
- (9) Das Talsperren- und gewässerkundliche Archiv ermöglicht auch die Vorlage von Archivgut anderer Einrichtungen. Für dieses Archivgut gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, sofern der Versender nichts anderes festgelegt hat.
- (10) Privatpersonen, die dem Talsperren- und gewässerkundlichen Archiv einen Nachlass übergeben, sind berechtigt in diesen Einsicht zu nehmen.
- (11) Die Öffnungszeiten des Talsperren- und gewässerkundlichen Archivs werden durch die Thüringer Fernwasserversorgung festgelegt.

## **§ 6**

### **Versendung und Ausleihe von Archivgut**

- (1) Die Versendung und Ausleihe von Archivgut außerhalb des Leseraums ist möglich. Es besteht kein Anspruch darauf.
- (2) Auf begründeten Antrag können in Ausnahmefällen Archivalien zu Forschungszwecken an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden, sofern dort eine ordnungsgemäße Benutzung und Aufbewahrung gewährleistet ist. Die Ausleihfrist soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Es ist zu überprüfen, ob der Benutzungszweck durch Übersendung einer Reproduktion erreicht werden kann.
- (4) Die Versand- und Versicherungskosten trägt der Antragsteller gemäß § 8 dieser Ordnung.
- (5) Die Versendung von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Landesbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

- (6) Aus dienstlichen Gründen können Archivalien jederzeit zurückgefordert werden.
- (7) Auf die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken besteht kein Anspruch. Die Entscheidung über eine mögliche Ausleihe hängt vom Zustand der Archivalien ab.
- (8) Über die Ausleihe zu Ausstellungszwecken ist zwischen dem Leihgeber und dem Leihnehmer ein Leihvertrag abzuschließen.
- (9) Es ist sicherzustellen, dass das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung geschützt und in der festgelegten Zeit zurückgegeben wird.

## **§ 7**

### **Reproduktionen und Nachbildungen**

- (1) Benutzer können auf Antrag und eigene Kosten Reproduktionen von Archivalien im Thüringer Talsperren- und gewässerkundlichen Archiv oder in vom Talsperren- und gewässerkundlichen Archiv vorgegebenen Werkstätten herstellen lassen, soweit nicht Schutzfristen und Rechte Dritter zu berücksichtigen sind.

Wasserbehörden des Freistaates sind von diesen Kosten befreit.

- (2) Das Archiv entscheidet über das jeweils geeignete Reproduktionsverfahren. Aufnahmefilme und Reproduktionsvorlagen verbleiben im Archiv.
- (3) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs unter Zustimmung des Verwendungszweckes veröffentlicht und vervielfältigt werden. Die Rechte des Archivs sind zu wahren.

## **§ 8**

### **Gebühren und Auslagen**

Die Benutzung des Talsperren- und gewässerkundlichen Archivs ist kostenlos. Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der Thüringer Fernwasserversorgung.

## **§ 9**

### **Benutzung durch abgebende Stellen**

Für die Benutzung von Archivgut durch Behörden, abgebende Institutionen und durch Überlassung aus Privatbesitz finden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung keine Anwendung. Die Art und Weise der Benutzung werden zwischen der abgebenden Stelle und dem Archiv gesondert geregelt.

**§ 10**  
**Status- und Funktionsbezeichnung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzerordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, 14. Jan. 2014

Rauch 

**Anlage**

Antrag auf Benutzungsgenehmigung (Muster)

**Antrag auf Benutzungsgenehmigung  
des Thüringer Talsperren- und gewässerkundlichen Archivs  
gemäß Benutzungsordnung § 2 Absatz 1**

(bitte in Blockschrift ausfüllen)

Name: ..... Vorname: .....

Beruf: ..... Staatsangehörigkeit: .....

Personalausweis-/Passnummer: .....

Ausstellungsort: .....

Wohnanschrift: ..... Telefon: .....

Arbeitsthema:.....

.....

Zweck der Benutzung (Zutreffendes unter 1. und 2. ankreuzen):

1.  amtlich     wissenschaftlich     privat     gewerblich/beruflich
2.  Wahrung öffentlicher Rechte     Wahrung persönlicher Rechte  
 Habilitation     Dissertation  
 Hochschulprüfungsarbeit     Schülerarbeit  
 Forschung/Edition     Publizistik (Presse/Medien)  
 Heimatkunde/Ortschronik     Genealogie

Auftraggeber: .....

Ort einer geplanten Veröffentlichung (gegebenenfalls Reihe oder Zeitschriftentitel):

.....

Ich erkläre hiermit, dass ich über die Benutzung des Thüringer Talsperren-/gewässerkundlichen Archivs belehrt wurde, insbesondere der Verpflichtung zur kostenlosen Überlassung eines Belegstücks jeder Veröffentlichung oder Vervielfältigung, Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich, entsprechend dieser Verordnung bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivalien, für die nach der Archivordnung des Thüringer Talsperren-/gewässerkundlichen Archivs besondere Schutzbestimmungen gelten, die Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie andere berechnigte Interessen Dritter zu beachten. Für die schuldhaftige Verletzung dieser Rechte stehe ich ein.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

(Nicht vom Benutzer auszufüllen)

Gebührenpflicht:

Genehmigung:

Benutzungsnummer: